AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 46/2022
vom 28. März 2022

Kurzarbeitergeld:
Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ (Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz) wurde am 25. März 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Über den Inhalt des Gesetzes hatten wir Sie bereits informiert.

Damit gelten im Hinblick auf die Kurzarbeit nunmehr folgende Regelungen:

- Die Regelung nach § § 421c Abs. 1 SGB III zur Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs wurde um weitere drei Monate bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

- Die erhöhten Leistungssätze für das Kurzarbeitergeld nach § 421c Abs. 2 SGB III wurden um weitere drei Monate bis zum 30. Juni 2022 verlängert.
  Damit gelten die erhöhten Leistungssätze (70/77 % ab dem 4. Bezugsmonat und 80/87 % ab dem 7. Bezugsmonat) für die Beschäftigten weiter, die einen Entgeltausfall von mindestens 50 % haben. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.

- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld (auf 10 % reduziertes Mindestquorum für die von einem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer; Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) wurde um weitere drei Monate bis zum 30. Juni 2022 verlängert und ist nun in § 421c Abs. 4 SGB III geregelt.

- Die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert und von 24 auf 28 Monate ausgeweitet (§ 421c Abs. 3 SGB III).
  Diese Regelung gilt nur für diejenigen Betriebe, die spätestens bis zum 30. Juni 2021 mit dem

Kurzarbeitergeldbezug begonnen haben. Die Regelung ist rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft getreten.

- Zusätzlich wurde eine zeitlich bis zum 30. September 2022 befristete Ermächtigungsgrundlage in § 421c Abs. 5 SGB III geschaffen, die die Bundesregierung ermächtigt, die vorgenannten Regelungen per Verordnung zu verlängern.

Die obigen Regelungen treten mit Ausnahme der Bezugsdauerregelung zum 1. April 2022 in Kraft.

Ferner wurden in Bezug auf die Kurzarbeit im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften folgende Regelungen getroffen:

- Der Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld wurde bis zum 30. Juni 2022 und damit um drei weitere Monate verlängert.

- Darüber hinaus wurde eine für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis 30. September 2022 befristete Verordnungsermächtigung zur weiteren Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit geschaffen.

- Hinsichtlich der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge wurde eine bis zum 30. September 2022 befristete Verordnungsermächtigung zur vollständigen oder teilweisen Erstattung dieser Sozialversicherungsbeiträge geschaffen.

Hinweis:
Ein Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur konkreten Umsetzung dieser Beitragserstattung liegt bisher nicht vor.

Zur besseren Übersicht hat unternehmer nrw die o. g. aktuellen Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst **(Anlage)**.

Mit freundlichen Grüßen

Kühnel

Anlage